



Bundesnetzagentur

Die Weiterentwicklung der Anreizregulierung in der dritten Regulierungsperiode – Zum Entwurf der Anreizregulierungsverordnung

Barbie Kornelia Haller, Referatsleiterin Wirtschaftliche Grundsatzfragen der Energieregulierung

Workshop zur Entgeltregulierung

Berlin, 03. Mai 2016



www.bundesnetzagentur.de

Themenübersicht



Prozess und Status Quo
Ergebnisse der Evaluierung
Übersicht der Modelle
Referentenentwurf
Fragen

BNetzA

Evaluierung der Anreizregulierung
Ergebnis: Evaluierungsbericht

11/2013
-
01/2015

BMWi

Eckpunktepapier
Moderner Regulierungsrahmen für
moderne Verteilernetze

03/2015

BMWi

Verbändeanhörung
für den Entwurf einer "Zweiten
Verordnung zur Änderung der
Anreizregulierungsverordnung"

19.04-
03.05
2016

Ergebnisse der Evaluierung



■ **Investitionsverhalten**

- Investitionsquoten auch nach Einführung der Anreizregulierung auf einem stabilen Niveau
 - Für Stromverteilernetzbetreiber ist ein leicht positiver Effekt nach Einführung der ARegV zu verzeichnen
 - Versorgungsqualität ist unverändert auf hohem Niveau
- kein akuter Handlungsbedarf



- Kritik an der ARegV: Zeitpunkte der Entstehung von Kosten und Anpassung der Erlöse fallen bis zu 7 Jahre auseinander (sog. Zeitverzug)
- Aber:
 - Gilt nur bei einer projektspezifischen Betrachtung
 - Zeitverzögerungen bei den Erlösen wirken auch positiv für den Netzbetreiber: t-7 stehen Fälle von (bis zu) t+7 gegenüber (Sockel)
 - Bei Einbeziehung dieser Sockel ist die Investitionsfähigkeit für Ersatzinvestitionen gewährleistet und eine angemessene Rendite erzielbar
 - **Erweiterungsfaktor** tendenziell überdeckt. Budget wird derzeit 6-18 Monate verspätet zur Verfügung gestellt.
 - Handlungsbedarf Zeitverzug Erweiterungsfaktor



- Budgetprinzip und Effizienzvergleich setzen Anreize für kostensenkende **Innovationen**.
- Aber:
 - attraktive Kapitalverzinsung setzt Anreize für kapitalintensive Lösungen
 - Leitungslänge als Vergleichsparameter im Effizienzvergleich verringert Anreize für kapitalkostensenkende Innovationen
 - wenige Anreize zu langfristig kostensenkenden Innovationen durch frühzeitiges Abschöpfen der Effizienzgewinne durch Kostenprüfung
 - Effizienzwert auf 100% beschränkt
 - Handlungsbedarf Honorierung von Innovationen

Übersicht der Modelle



- **Modell 1:** ARegV 2.0
- **Option Modell 2:** als Ergänzung zu ARegV 2.0: Investitionsmaßnahme für besonders ausbauverpflichtete VNB
 - von BNetzA empfohlen, erstes Eckpunktepapier
- **Modell 3:** Kapitalkostenabgleich
 - im aktuellen Referentenentwurf, derzeit in Verbändeanhörung
- **Modell 4:** Gesamtkostenabgleich mit Bonus (GKAB)
 - nicht empfohlen, da kurzfristig nicht umsetzbar

- **Modell 1:** ARegV 2.0
- **Option Modell 2:** als Ergänzung zu ARegV 2.0: Investitionsmaßnahme für besonders ausbauverpflichtete VNB
 - von BNetzA empfohlen, erstes Eckpunktepapier
- **Modell 3:** Kapitalkostenabgleich
 - im aktuellen Referentenentwurf, derzeit in Verbändeanhörung
- **Modell 4:** Gesamtkostenabgleich mit Bonus (GKAB)
 - nicht empfohlen, da kurzfristig nicht umsetzbar

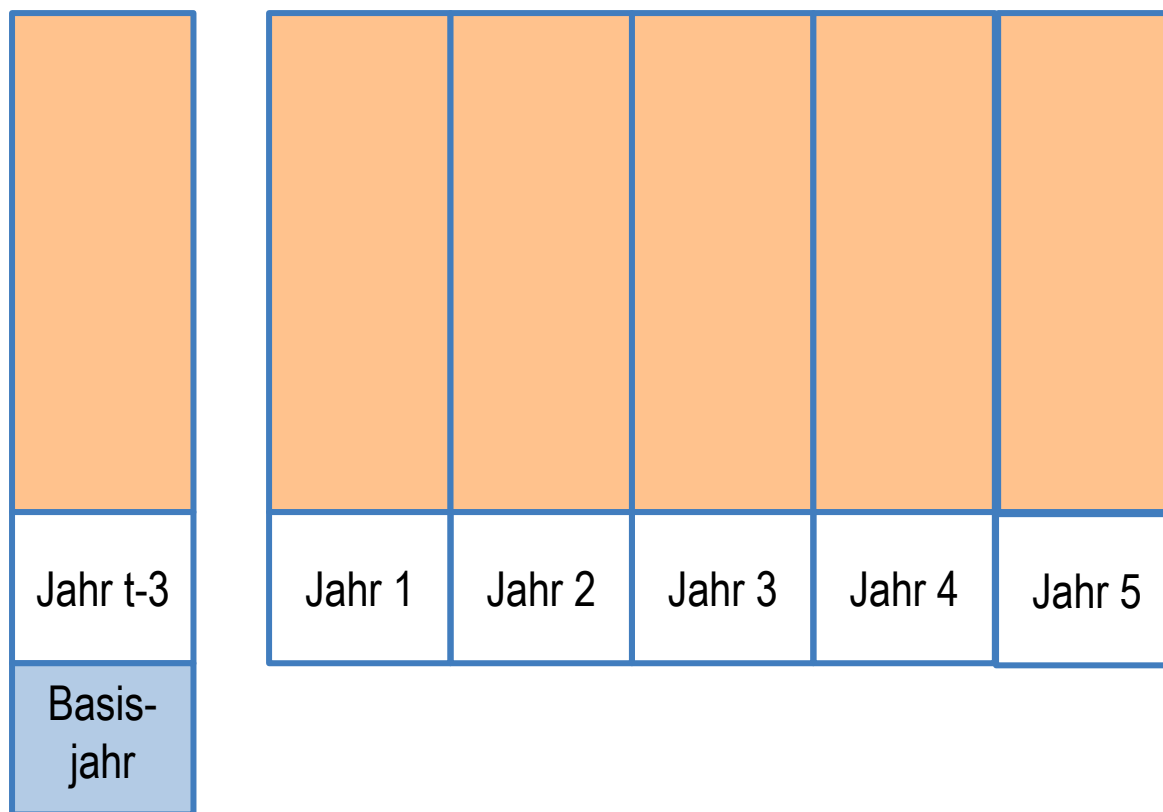
Referentenentwurf



- Abgleich der Kapitalkosten auf Basis tatsächlicher Investitionen und Abschreibungen
 - Übergangsregelung
 - Keine OPEX-Pauschale
- Verkürzung Regulierungsperiode auf 4 Jahre
- Verkürzung Abbaupfad für Ineffizienzen auf 3 Jahre
- Beibehaltung des Best-of-Four
- Einführung eines Effizienzbonus
- Absenkung des pauschalen Anteils dnbK bei den Unternehmen im vereinfachten Verfahren
- Verschiebung des Stichtages bei den PZK
- Mehr Transparenz

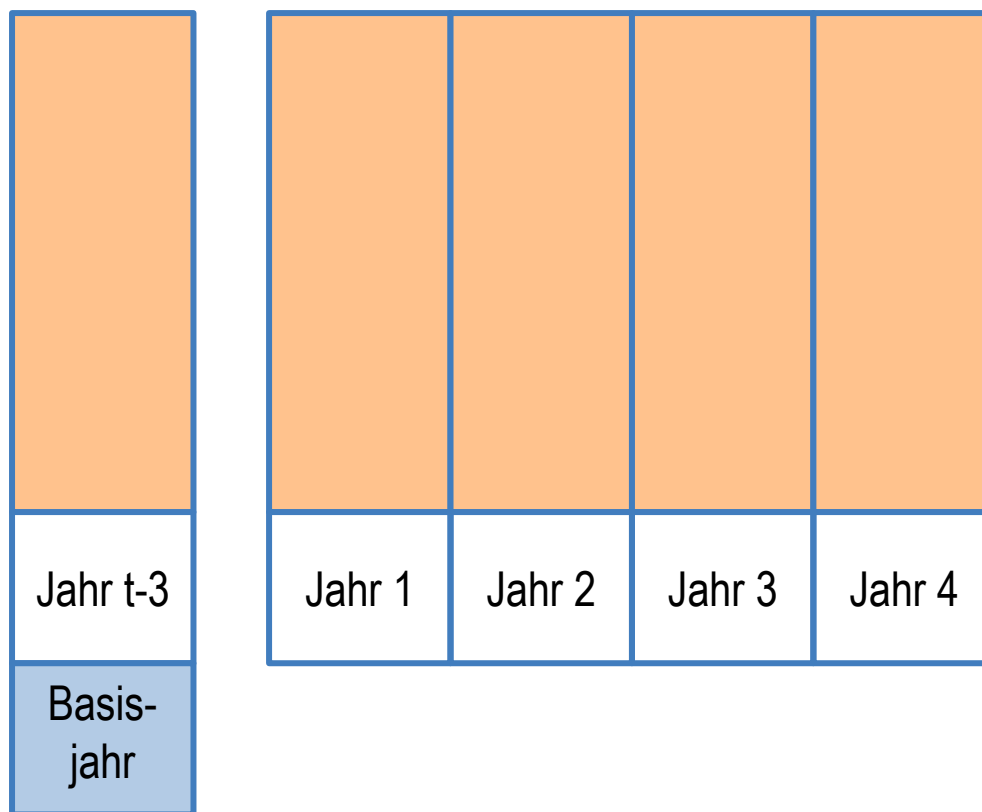


Regulierungsperiode: „Ab der dritten Regulierungsperiode dauert eine Regulierungsperiode vier Jahre.“ (vgl. § 3 Abs. 3 S. 2)

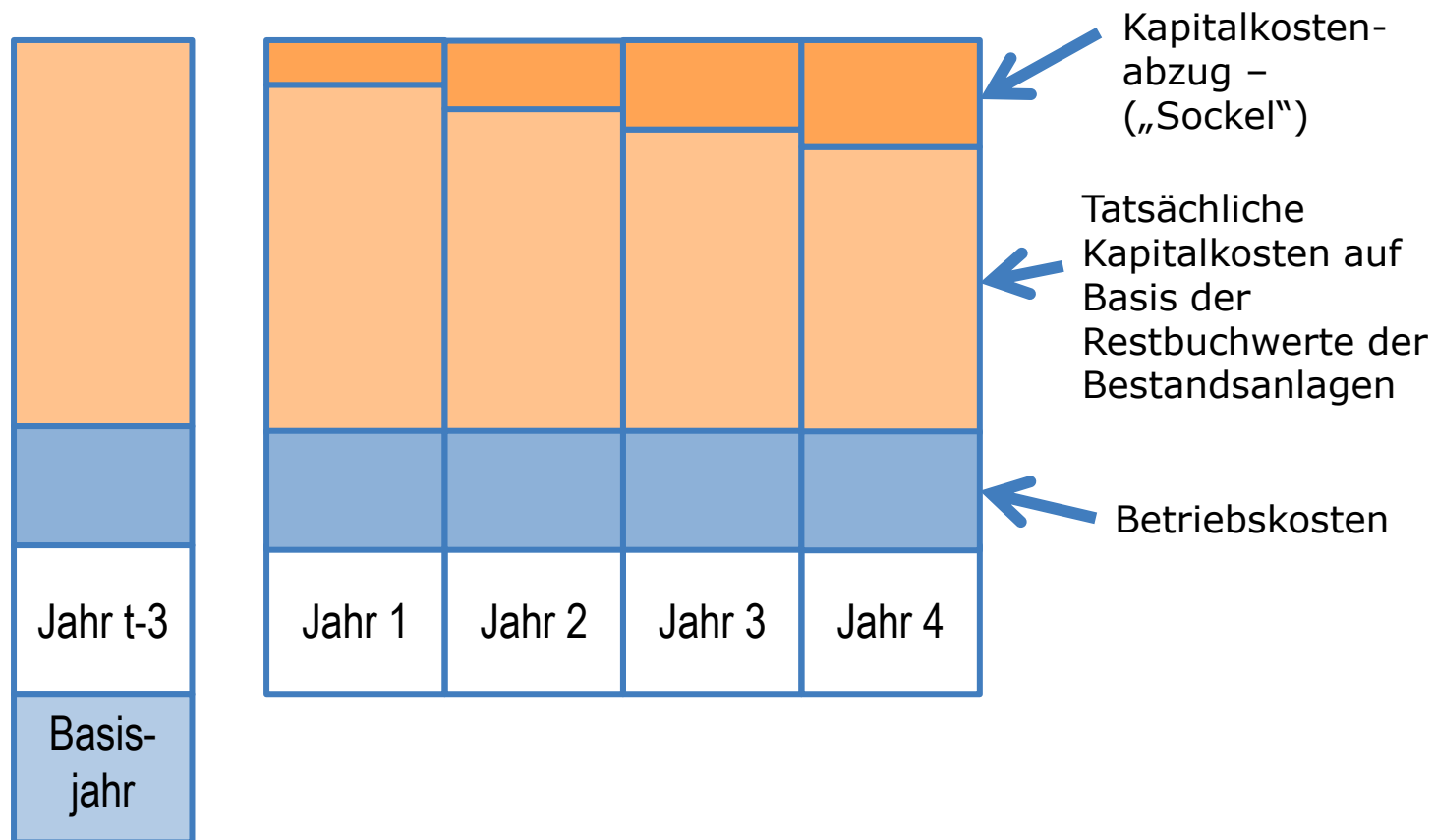




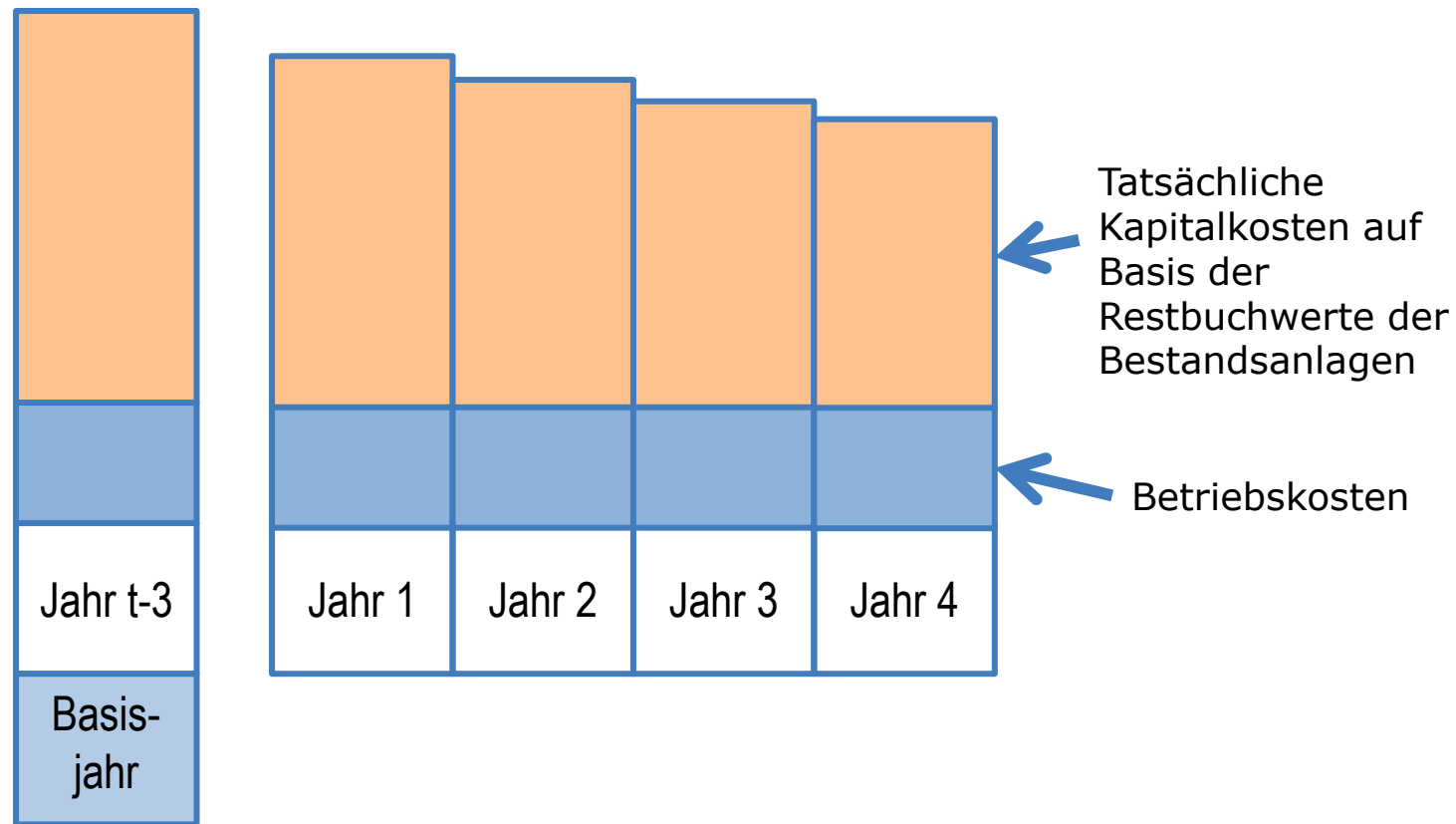
Regulierungsperiode: „Ab der dritten Regulierungsperiode dauert eine Regulierungsperiode vier Jahre.“ (vgl. § 3 Abs. 3 S.2)



Kapitalkostenabzug: Die sinkenden Kapitalkosten werden über einen Kapitalkostenabzug bereits vor Beginn der Regulierungsperiode ermittelt (vgl. § 6 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 3 und 4)



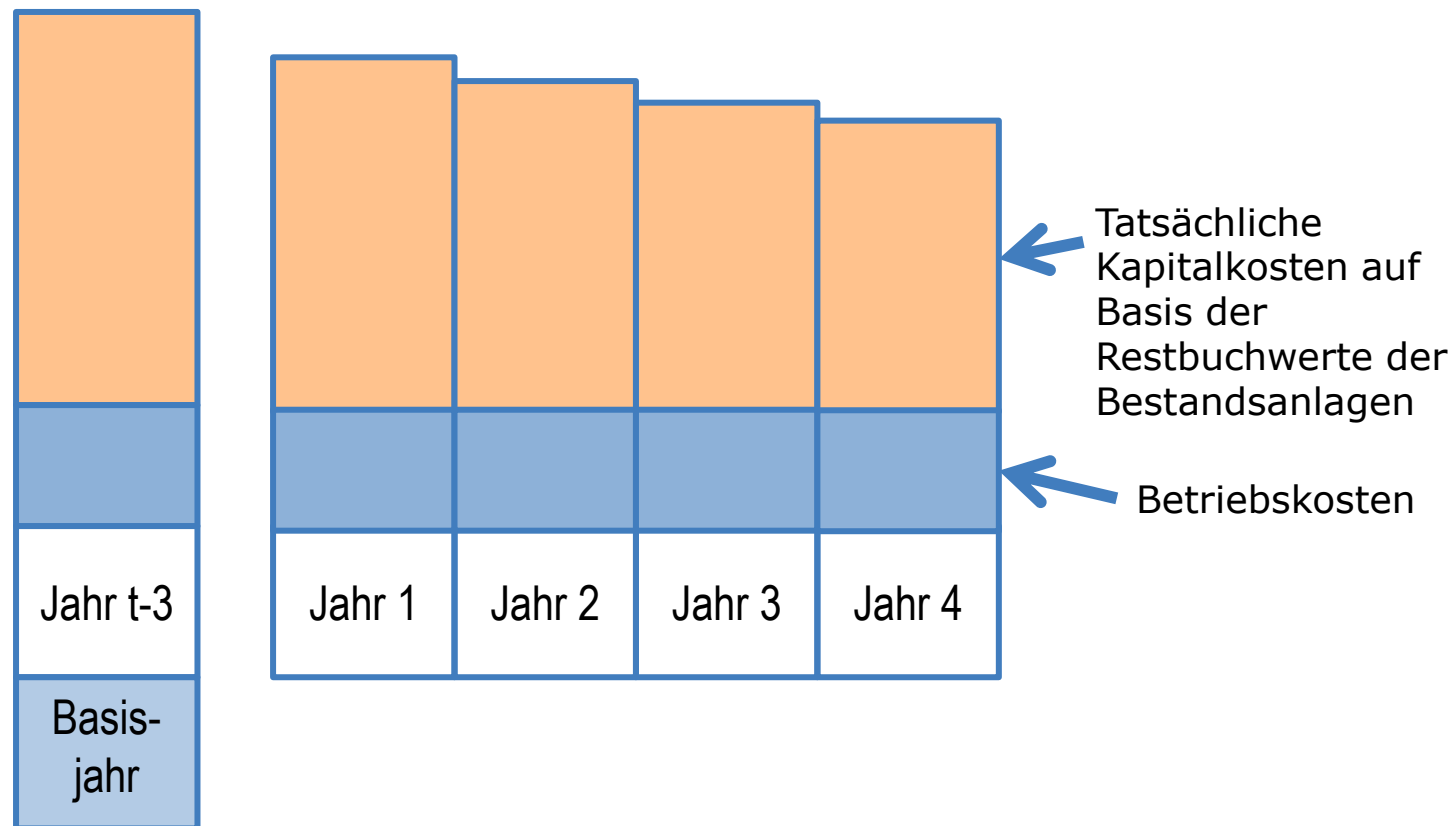
Kapitalkostenabzug: Die „Treppenform“ ergibt sich im Wesentlichen daraus, dass die der Berechnung der kalkulatorischen EK-Verzinsung zugrunde liegenden Restwerte im Zeitablauf absinken. Abschreibungen werden nur für vollständig abgeschriebene Anlagen entfernt.



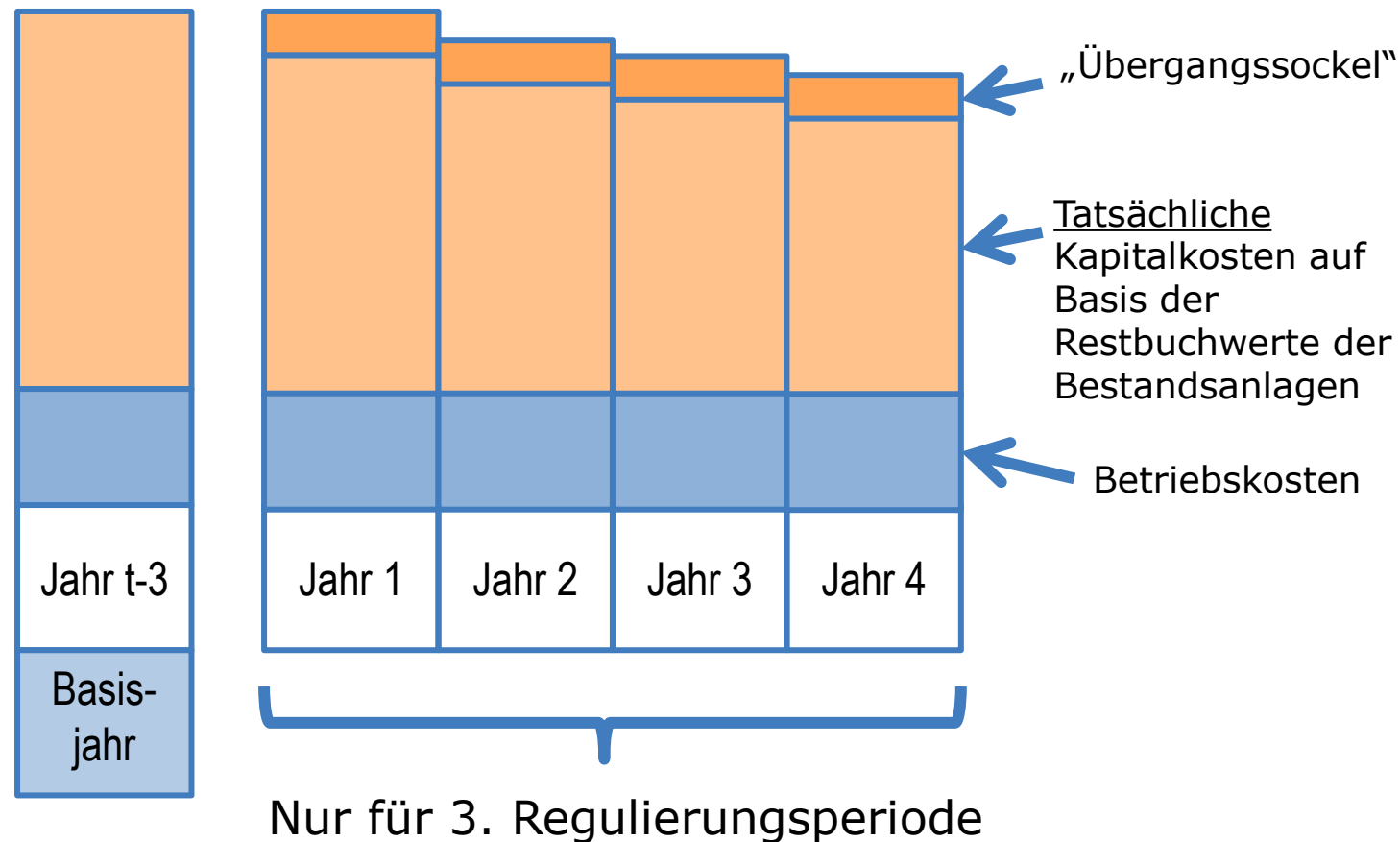
Bestimmung des Kapitalkostenabzugs

- als Differenz zwischen den tatsächlichen Kapitalkosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter im Basisjahr und im Betrachtungsjahr (Jahr t der Regulierungsperiode)
- unter Einbeziehung der kalkulatorischen Abschreibungen, Eigenkapitalverzinsung, Gewerbesteuer und Fremdkapitalzinsen
- unter Berücksichtigung der bekannten Finanzierungsstruktur des Basisjahres, d.h. EK-Quote, Umlaufvermögen, Abzugskapital, FK-Zinsen etc. werden beim Kapitalkostenabzug im gleichen Verhältnis wie im Basisjahr berücksichtigt
- nicht für ÜNB und FLNB

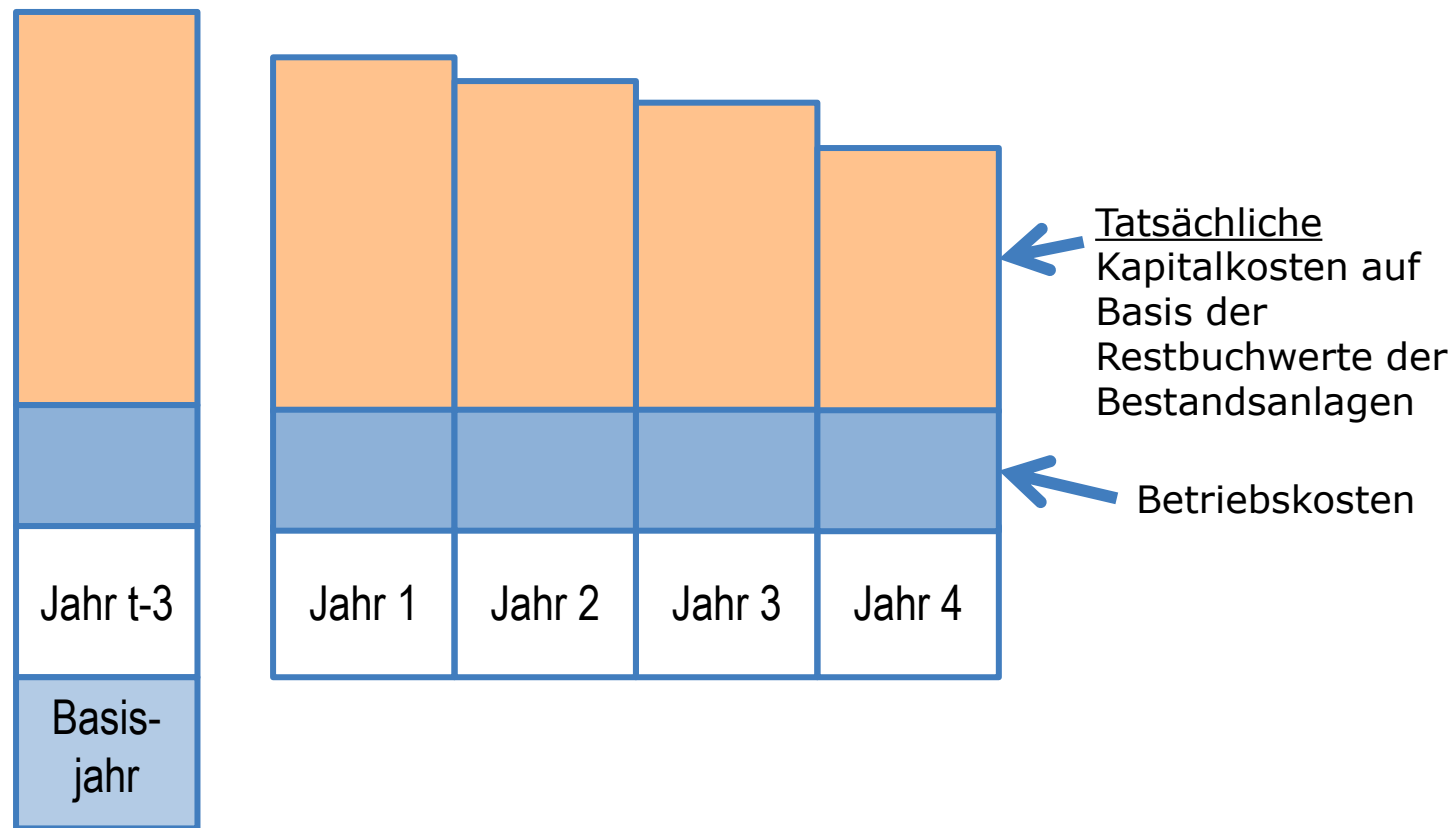
Übergangsregel: Kein Abzug für die Dauer der dritten Regulierungsperiode auf Kapitalkosten aus Investitionen, die im Zeitraum 2008 bis einschließlich 2016 erstmals aktiviert wurden. (vgl. § 34 Abs. 5)



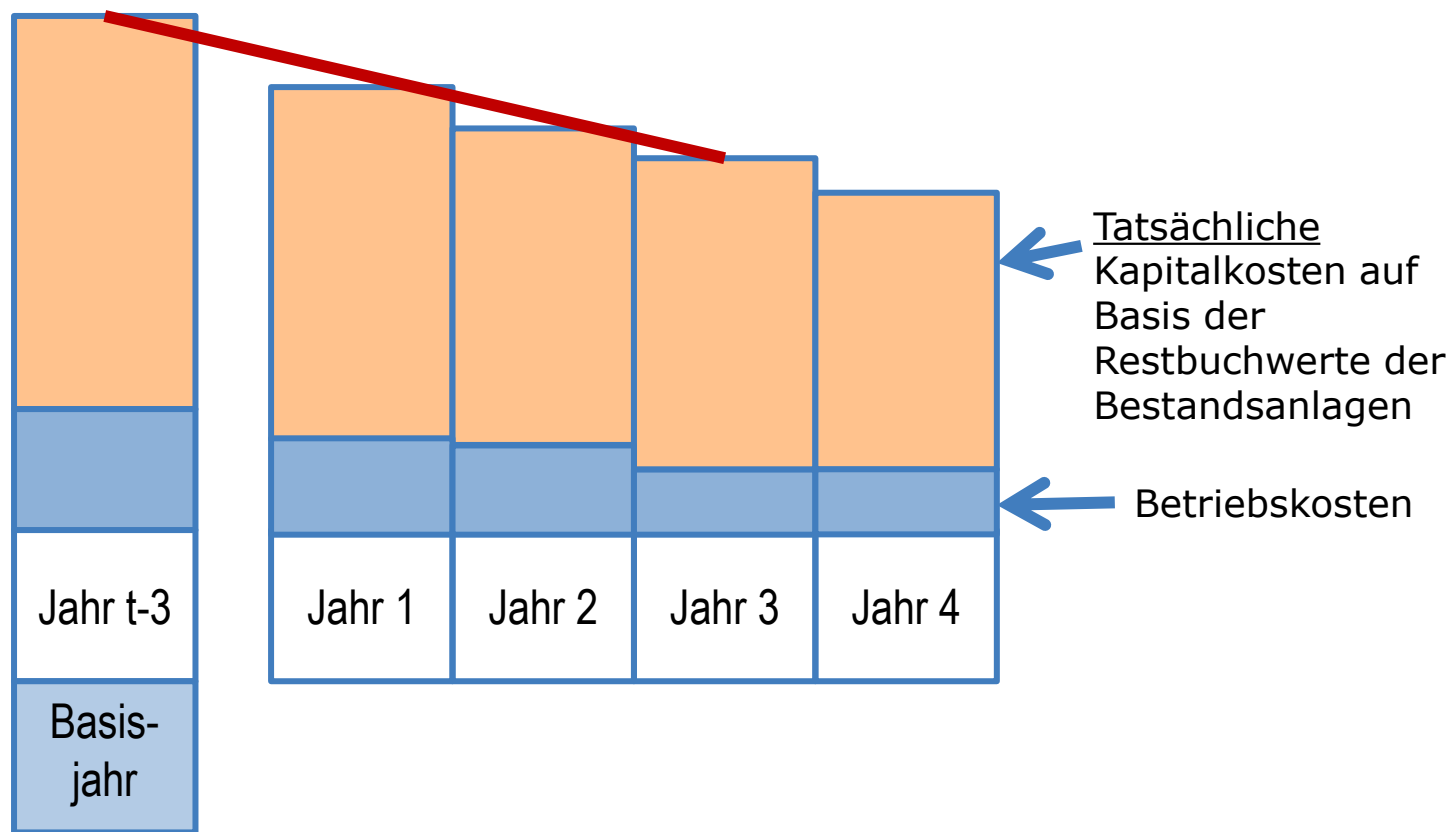
Übergangsregel: Für die Dauer der dritten Regulierungsperiode werden die Kapitalkosten aus Investitionen, die im Zeitraum 2008 bis einschließlich 2016 erstmals aktiviert wurden, konstant gehalten (vgl. § 34 Abs. 5).



Effizienzvergleich: Die Anwendung der Effizienzvorgaben erfolgt nur auf die nach dem Kapitalkostenabzug verbleibenden Kapital- und Betriebskosten (vgl. § 11 Abs. 4). Effizienzpfad wird auf drei Jahre verkürzt.



Effizienzvergleich: Die Anwendung der Effizienzvorgaben erfolgt nur auf die nach dem Kapitalkostenabzug verbleibenden beeinflussbaren Kostenanteile (vgl. § 11 Abs. 4). Effizienzpfad wird auf drei Jahre verkürzt (Beispiel ohne dnbK).

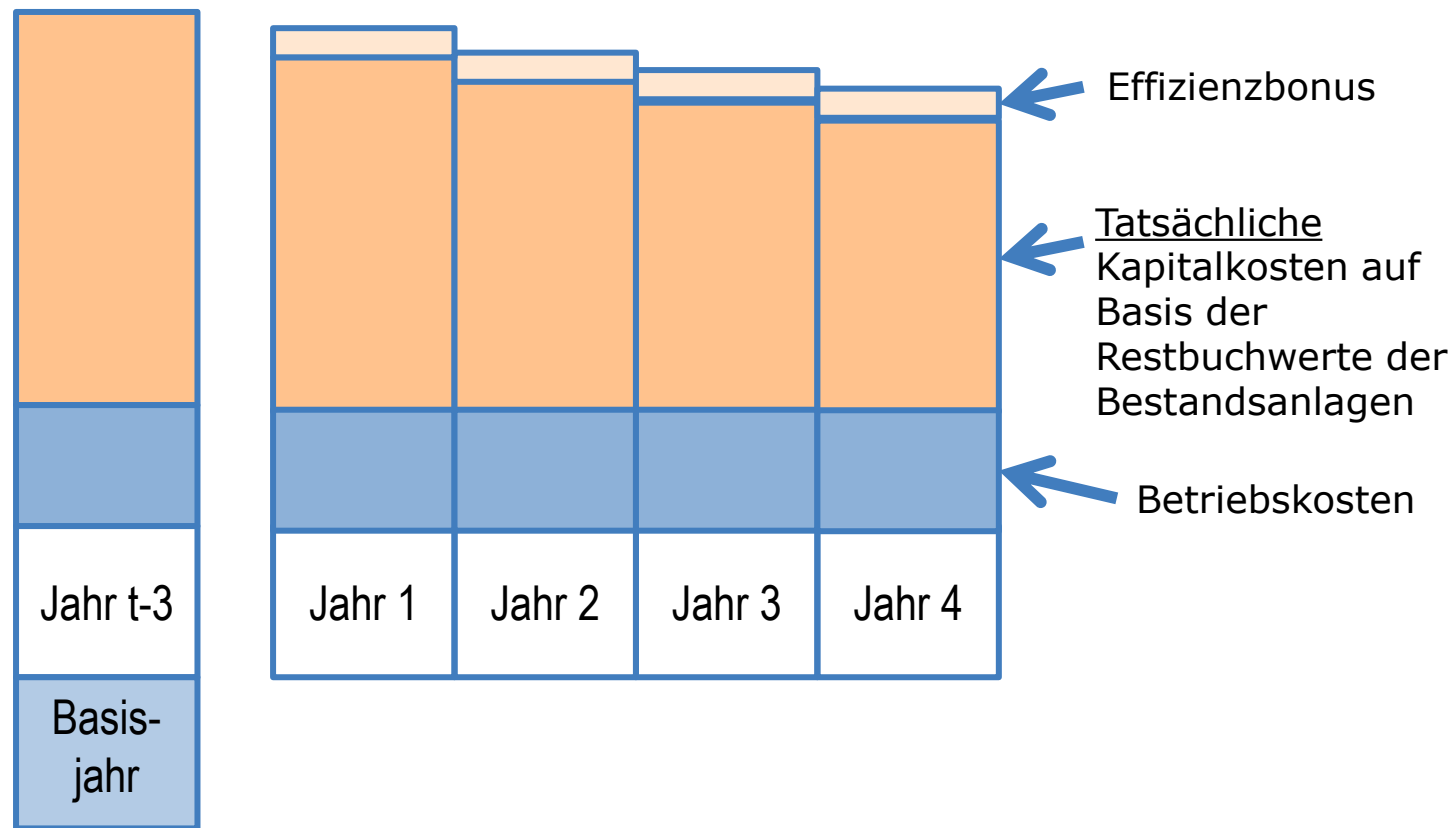




Bestimmung der Effizienzvorgaben

- ohne Vorgabe von Pflichtparametern
- unter Beibehaltung des Best-of-Four
- unter Annahme von konstanten Skalenerträgen

Effizienzbonus: Als effizient ausgewiesene Netzbetreiber erhalten einen Aufschlag auf die Erlösobergrenze (vgl. § 12a). Der Effizienzbonus ist gleichmäßig über die Regulierungsperiode zu verteilen.

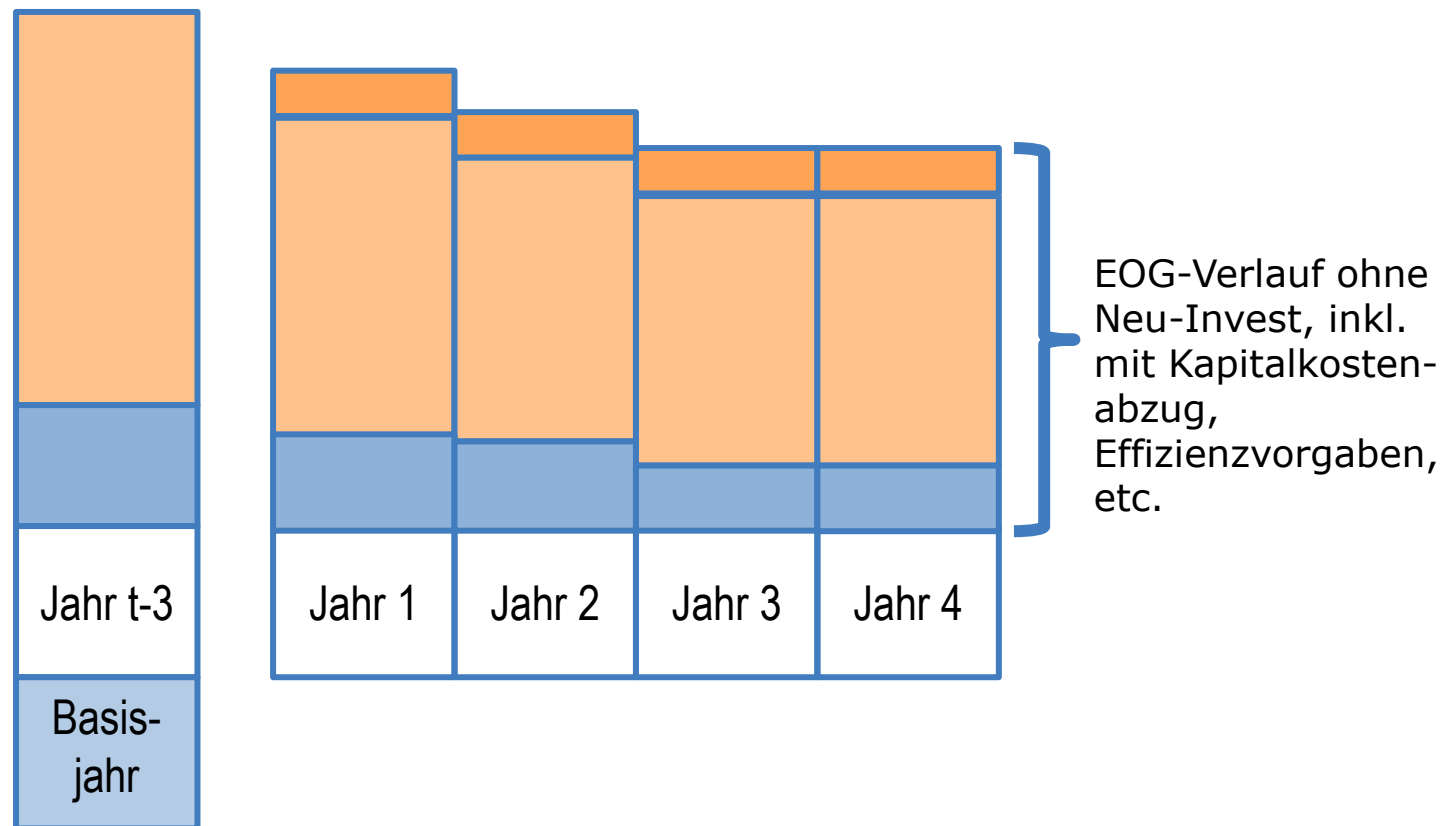




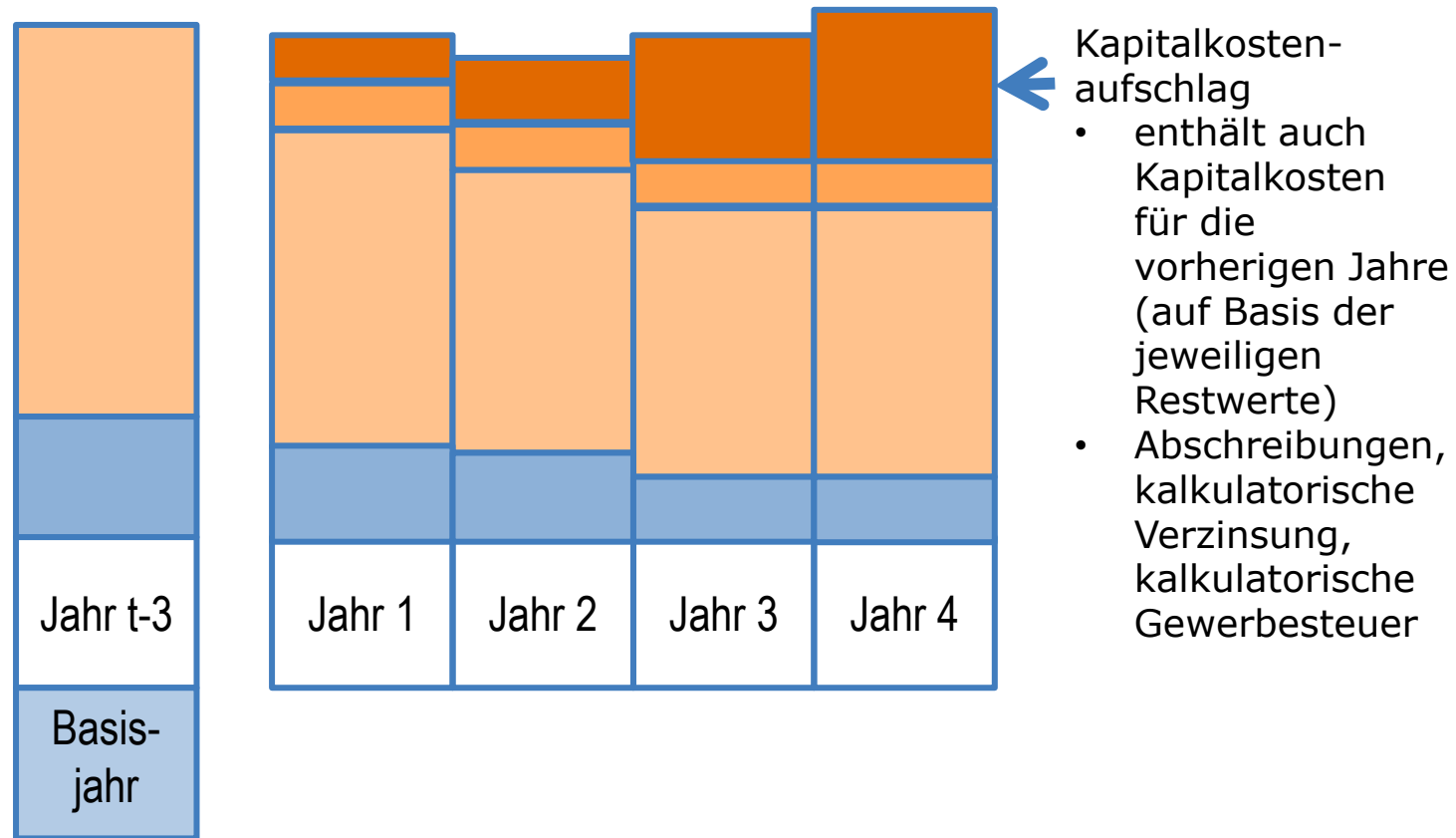
Bestimmung des Effizienzbonus

- auf Grundlage der Supereffizienzanalyse
- als Differenz aus den individuellen Effizienzwerten aus der Supereffizienzanalyse abzüglich der individuellen Effizienzwerte aus der nicht-parametrischen Methode (DEA)
- unter Berücksichtigung der standardisierten und nicht-standardisierten Kapitalkosten (arithmetisches Mittel)
- unter Anwendung eines „Cap“ des Supereffizienzwertes bei 5 %

Kapitalkostenaufschlag: Aufschlag für die Investitionen, die nach dem Basisjahr getätigt wurden (vgl. § 10a). Erweiterungsfaktor und IM für Verteilernetzbetreiber entfällt.



Kapitalkostenaufschlag: Aufschlag für die Investitionen, die nach dem Basisjahr getätigt wurden (vgl. § 10a). Erweiterungsfaktor und Investitionsmaßnahme (für Verteilernetzbetreiber) entfällt.





Bestimmung des Kapitalkostenaufschlags

- für Investitionen, die nach dem Basisjahr getätigt wurden, inkl. der Investitionen, die im Betrachtungsjahr geplant sind (Plankosten; Plan-Ist-Abgleich im Regulierungskonto)
- unter Betrachtung von Restwerten (d.h. Kapitalkosten der jeweiligen Investitionen sinkt als Teil des KKA im Zeitablauf)
- unter Berücksichtigung von Abschreibungen, einer kalkulatorischen Verzinsung und der kalkulatorischen Gewerbesteuer
- unter Anwendung eines Mischzinssatzes (40% EK-Zins, 60% FK-Zins (EKII)); Bereinigung um BKZ und Netzanschlusskostenbeiträgen
- ohne Betriebskostenpauschale

Veröffentlichungspflichten umfassen u.a.

- Kalenderjährliche Erlösobergrenze inkl. Anpassungen (z.B. wegen Kapitalkostenaufschlag)
- Effizienzwerte, Aufwandsparemeter, Vergleichsparemeter
- Effizienzbonus
- Kapitalkostenaufschlag
- Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile
- Volatile Kosten
- Saldo des Regulierungskontos



- Schwellenwerte für das vereinfachte Verfahren werden nicht abgesenkt
- Vereinfachungen beim Regulierungskonto (vgl. § 5)
- Anpassung Stichtagsregelung bei den PZK (vgl. § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9)
- Anpassungen bei der Investitionsmaßnahme (vgl. § 23)
- Absenkung der Pauschale für dnbK im vereinfachten Verfahren auf 5 % (§24 Absatz 2 Satz 3)
- Netzübergänge (vgl. § 26)

Fragen



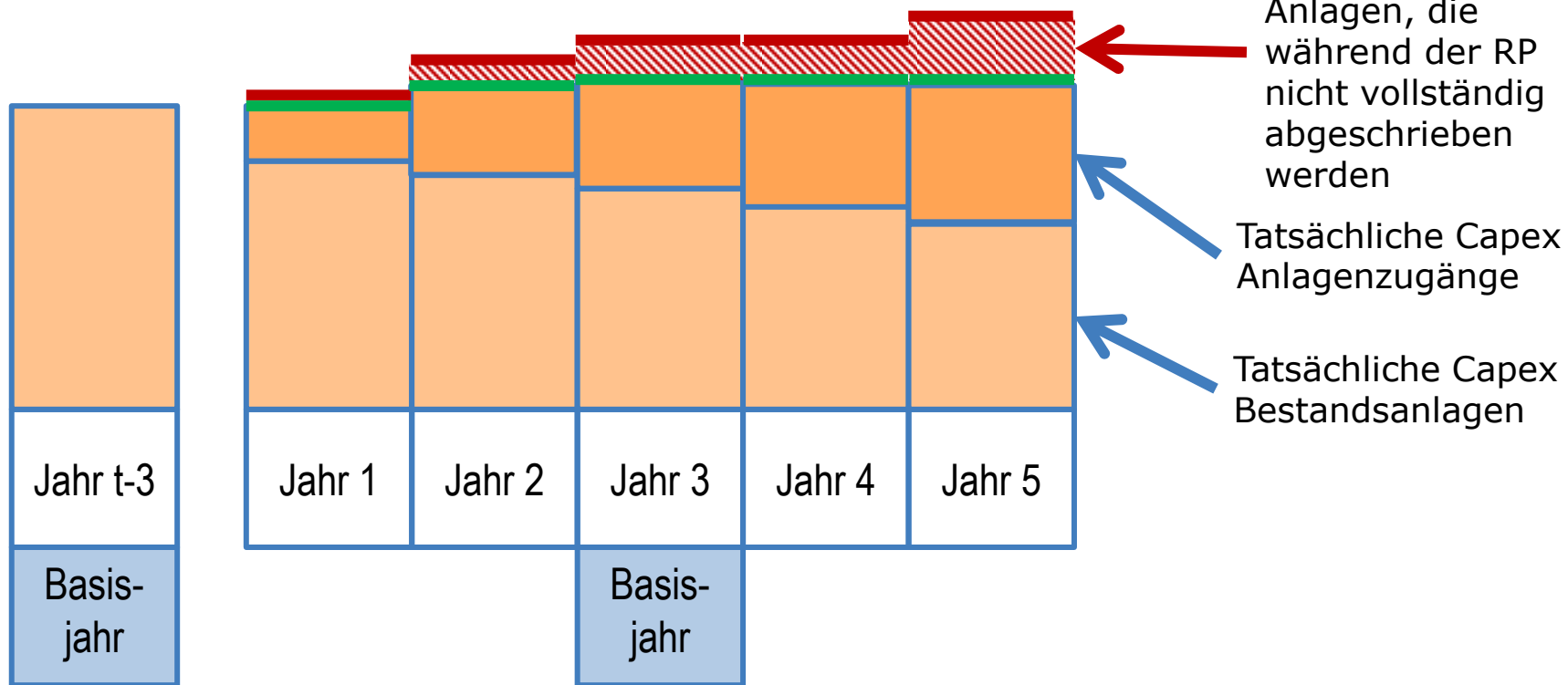
- Brauchen wir Sockel im Kapitalkostenabgleich?
- Brauchen wir mehr Effizienzanreize?
- Weitere?

Backup



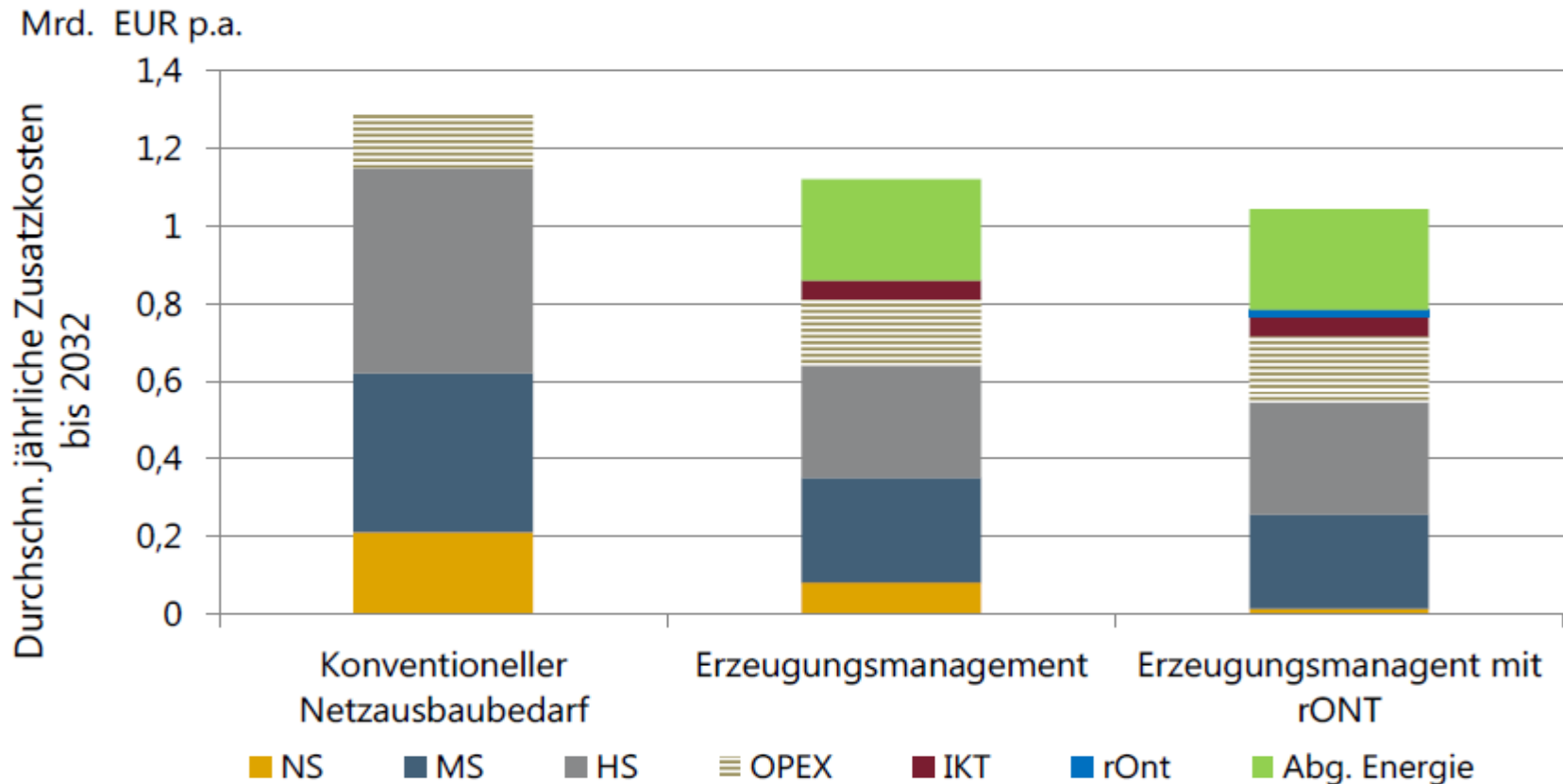
- Bei der Investitionskostendifferenz (IKD) erfolgt eine vollständige Anpassung der Kapitalkosten bei steigenden Kapitalkosten, fallende Kapitalkosten werden nur teilweise EOG-mindernd berücksichtigt.
- Aus Sicht der Bundesnetzagentur ist die IKD keine Alternative, da
 - **keine Anreize**, durch intelligente und innovative Lösungen den **Netzausbaubedarf zu begrenzen**.
 - der Vorschlag für Bestandsanlagen **ungerechtfertigte Zusatzrenditen** gewährt.
 - der IKD im Vergleich zur ARegV 2.0 **erhebliche** und vor allem **unnötige** Mehrkosten verursacht.

Die tatsächlichen CAPEX bestehen nur aus den Bestandsanlagen und Neuinvestitionen. Werden Kapitalkosten aus der Vergangenheit einbezogen (Sockeleffekt) kommt es zu einer systematischen Überdeckung, wie bei der IKD.





- Über 97 % der EE-Anlagen sind/werden in Verteilernetzen angeschlossen
- Ausbaubedarf ist sehr heterogen
- Bis 2032 je nach Szenario zusätzliche Gesamtinvestitionen in Höhe von ca. 23 Mrd. EUR bis 49 Mrd. EUR (BMW-Verteilernetzstudie)
- Einsparpotenziale heben, um Netzausbau zu reduzieren und Kosten für den Verbraucher vertretbar zu machen
- Zunehmende Digitalisierung
- Versorgungsaufgabe im Verteilernetz zukünftig als Mix aus Kupfer (Ersatz und Erweiterungen) und innovativen Lösungen (planerisch und operativ)



Einsparpotenziale von 20% pro Jahr durch den Einsatz von Spitzenkappung in der Netzplanung in Kombination mit rONT (Quelle: BMWi-Verteilnetzstudie)

Zeitliche Entwicklung der OPEX-Zuschläge der Stromverteilernetzbetreiber bei Anwendung der Kapitalkostendifferenz und der Investitionskostendifferenz bei einem 1-zu-1- Anlagenersatz in Euro

